Satzung

Satzung

Des Musikvereins, Attendorner Fanfarenzug e.V.

# S I Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 . Der Verein führt den Namen „Attendorner Fanfarenzug e.V." und hat seinen Sitz in Attendorn

1. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

# Zweck und Ziele

1 . Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur

2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
2. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation

Gemeinnützigkeit

1 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der S 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

1 . Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des

Vorstands nach S 10 dieser Satzung

1. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich u die Blasmusik und den Verein Besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied wird ernannt wenn:
   1. Wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat
   2. Wer mindestens 35 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört hat
   3. Sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat

 Aufnahme

1 . Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnen muß, entscheidet der Vorstand.

2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, sowie ergänzende Vereinsrichtlinien) an.

Beendigung der Mitgliedschaft

1 . Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

1. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die bestehende Ordnung oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigentum ist innerhalb von 14 Tagen an den Verein zu übergeben.

# S 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 . Alle Mitglieder haben das Recht:

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. sich von den beauftragen Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen

d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese sind jeweils am 01.03 eines Jahres fällig. Die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Ehrenvorstände sind beitragsfrei

S 8 Organe

Organe des Vereins sind  die Mitgliederversammlung und  der Vorstand

S 9 Mitgliederversammlung

1 . Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1

1. Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den geschäftsführenden

Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor

Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen Zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

1. Der geschäftsführende Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf Im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die

Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

1. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
   1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
   2. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
   3. Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins
   4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen
   5. Entlastung des Vorstands
   6. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und

Mitgliedsausschlüssen in Einspruchsfällen nach S 6 dieser Satzung

* 1. Bestätigung der Ordnung Vereinsordnungen
  2. Erlass und Änderung der Ehrenordnung
  3. Änderung der Satzung
  4. Auflösung des Vereins

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitlieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen
2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden. ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. MitgliederVersammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß Einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
4. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

S 10 Gesamtvorstand

1 . Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorstizenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. den 2 Jugendleitern ( jeweils 1 Bläser, 1 Trommler)
6. und 2 Beisitzern
7. Vorstand im Sinne des S 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder des Geschäftsführers vertreten.
8. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins Und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt

6 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist unzulässig

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bis zur Nachwahl einen Vereinsoder Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

1. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahl durch.
2. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

1 0. Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

1 1 . Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen

Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei

Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

# S 11 Kassenbrüfung

Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des

Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der

Mitgliederversammlung, kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

S 12 Satzungsänderungen

1 . Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt Das Vermögen des Vereins an die Stadt Attendorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/ kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
2. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigen Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

S 13 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt, durch Beschluß der Mitgliederversammlung am

20.03.2022 in Kraft und ersetzt die Ursprungssatzung vom 09.05.2008